Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der enercity AG

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten zur Beschaffung von Bauleistungen für die enercity AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) (siehe: https://www.enercity.de/unternehmen/beteiligungen), nachfolgend Auftraggeber (AG) benannt.

Für alle zwischen dem Auftragnehmer (AN) und AG zustande gekommenen Verträge über Bauleistungen gelten die VOB Teile B und C, in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung vorbehaltlich ausdrücklicher individueller Vertragsabreden und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen.

Abweichende und zusätzliche Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Der AN verpflichtet sich, die für den jeweiligen Standort des AG gültige Hausordnung einzuhalten und seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Die Hausordnung kann im jeweiligen Empfangsbereich oder unter http://www.enercity.de/unternehmen/einkauf eingesehen werden.

Verträge, deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich durch den AG bestätigt wurden. Eine Abänderung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform.

Die Vertrags- und Erfüllungssprache ist Deutsch.

2. Zusätzliche Vertragsbedingungen zur VOB, Teil B

2.1 Zu § 2 VOB/B Vergütung

Alle Angebotspreise sind Festpreise, die während der Ausführungszeit unabhängig von eventuellen Lohn- und Materialpreiserhöhungen gelten und sämtliche Lohnnebenkosten, Wegegelder, Auslösungen, Fracht- und Verpackungskosten usw. enthalten.

Nachtragsangebote für geänderte oder zusätzliche Leistungen sind auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Nachtragsangebote haben nachfolgende Anforderungen zu erfüllen:

- Begründung des Nachtrages
- Liefer- und Leistungsbeschreibung
- Liefer- und Leistungspreis (Einzelpreise, Gesamtpreis)
- Kalkulationsnachweis mit Einzelbelegen
- Auswirkungen auf z. B. Vertragstermine.

Der AG ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, zurückzuweisen.

Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, seine Kalkulationsunterlagen im verschlossenen und durch Unterschrift versiegelten Umschlag beim AG zu hinterlegen. Bei Streitfällen kann dieser Umschlag gemeinsam geöffnet werden.

Die Beauftragung von zusätzlichen Leistungen stellt weder ein selbstständiges Anerkenntnis noch einen Vergleich dar. Der AG behält sich eine Rückforderung ggf. geleisteter Zahlungen vor, sofern und soweit die beauftragte Nachtragsleistung bereits vom vertraglichen Leistungsumfang umfasst ist.

2.2 Zu § 3 VOB/B Ausführungsunterlagen

Der AN hat dem AG rechtzeitig anzugeben, wann er die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen benötigt; eine Haftung des AG für schuldhaft nicht rechtzeitige Übergabe der für die Ausführung erforderlichen Unterlagen bleibt unberührt. Nach Erhalt hat der AN die Ausführungsunterlagen unverzüglich zu prüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Unstimmigkeiten sind dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hat der AN nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen die notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schaltpläne oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen, hat er sie dem AG so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.

Dem AN übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.

2.3 Zu § 4 VOB/B Ausführung

Das Anordnungsrecht des AG auf der Baustelle und bei der Bauausführung wird ausschließlich durch den im Vertrag festgelegten Baubeauftragten des AG ausgeübt.

Der AN hat für sämtliche Leistungen Mitarbeiter einzusetzen, die die erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation besitzen.

Der AN hat vor Arbeitsbeginn dem Baubeauftragten des AG seinen auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen, deutschsprachigen Vertreter und die zuständige, durch Nachweise belegt sachkundige Sicherheitsfachkraft zu benennen. Diese muss über die für ihr Fachgebiet erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Im Rahmen ihres Wirkungskreises sind sie unmittelbar und allein verantwortlich im ordnungsrechtlichen Sinne. Außerdem hat der AN den nach der jeweils gültigen Landesbauordnung erforderlichen Fachbauleiter zu benennen.

Für die Dauer der Baumaßnahme ist vom AN ein förmliches Bautagebuch zu führen und dem AG täglich einzureichen. An Baubesprechungen hat ein bevollmächtigter Vertreter des AN auf Verlangen des AG teilzunehmen.

Die Baustelleneinrichtung ist vor Beginn der Arbeiten hinsichtlich ihrer Lage, Größe, Ausgestaltung und Nutzung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Arbeits-, Lager-, Verkehrs- und Abstellflächen sowie Baustellenzufahrten und sonstige für die Leistungserbringung erforderliche Einrichtungen.

Der AN hat die Baustelle ständig in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und alle Verunreinigungen, insbesondere Abfälle und Bauschutt, die von seinen Arbeiten herrühren, zu entfernen. Kommt der AN dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm von dem AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der AG die Verunreinigungen auf Kosten des AN beseitigen lassen.

Bauschilder dürfen nur mit Genehmigung des AG aufgestellt werden.

Der AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer berechtigt. Er ist dabei verpflichtet, die für ihn geltenden Pflichten dieses Vertrages dem Nachunternehmer aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten zu überwachen.

Der AG ist berechtigt, Änderungen der Lieferungen oder Leistungen zu verlangen, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des AG für den AN zumutbar ist.
Für in dem Vertrag nicht aufgeführte Lieferungen und Leistungen sowie auch für Änderungen und Massenmehrungen hat der AN dem AG Nachtragsangebote rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme schriftlich zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

2.4 Zu § 5 VOB/B Ausführungsfristen

Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme an der Baustelle hat der AN den Arbeitsablauf mit dem AG abzustimmen. Der AN hat auch eine verbindliche Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Vorleistungen vorzunehmen, damit ein reibungsloser Arbeitsablauf sichergestellt ist.

Die in dem Vertrag angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind zwingend zu beachten.

Werden während der Ausführung der vertraglichen Leistungen geänderte oder zusätzliche Leistungen ausgeführt, bleiben die vereinbarten Vertragsfristen grundsätzlich unverändert, es sei denn, der AN hat spätestens mit Vorlage seines Nachtragsangebots die Auswirkungen auf die Bauzeit im Einzelnen nachvollziehbar dargelegt.

2.5 Zu § 10 VOB/B Haftung der Vertragsparteien

AG und AN haften einander für Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der AN trägt die Gefahr bis zur Abnahme durch den AG gem. §§ 644, 645 BGB.

Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von jeweils mindestens 2,5 Mio. EUR je Schadensfall während der Dauer dieses Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss eine Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beinhalten. Geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung dar.

Weiterhin ist es Sache des AN, sich durch Abschluss einer Bauwesen- und Montageversicherung in ausreichender Höhe gegen alle Risiken zu versichern. Der AG übernimmt auch keine Verantwortung für die eventuell auf die Baustelle verbrachten Materialien, Geräte, Gerüste, Werkzeuge usw.

Der AN stellt den AG von Schäden Dritter, die vom AN zu vertreten sind, frei.

2.6 Zu § 11 VOB/B Vertragsstrafe

Wenn Umstände eintreten oder dem AN erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, so ist der AN verpflichtet, dem AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Der AN kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen oder Informationen nur berufen, wenn diese vom AG geschuldet sind und er diese Unterlagen oder Informationen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Befindet sich der AN mit der Lieferung/Leistung im Verzug, so schuldet er dem AG für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung 0,5 % des Gesamtbestellwertes bis zur Höhe von insgesamt 5 % als Vertragsstrafe. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung oder weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Auf diesen weitergehenden Schaden wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

Der AG ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch dann berechtigt, wenn er sich dieses Recht bei der Entgegennahme der Leistung bzw. Abnahme des Werkes nicht vorbehalten hat. Der Anspruch auf Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

2.7 Zu § 12 VOB/B Abnahme

Es erfolgt in jedem Fall eine förmliche Abnahme (Abnahmeprotokoll).

Die Abnahme wird schriftlich erklärt, wenn die Leistungen des AN den vertraglichen Vorgaben und etwaigen Änderungsverlangen entsprechen. Die Benutzung, die Durchführung von Prüfungen oder die Ingebrauchnahme stellen keine Abnahme dar.

Der AN hat die nach dem Vertrag geschuldeten sowie die nach den maßgeblichen technischen Normen, den sonstigen technischen Regelwerken und den anerkannten Regeln der Technik üblichen und notwendigen Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Nachweise, Prüfzeugnisse und Bestandsunterlagen rechtzeitig und in Abstimmung mit dem AG vorzulegen. Die Unterlagen sind zu übergeben und zusätzlich auf digitalem Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Kosten

hierüber sind mit den Vertragspreisen abgegolten. Fehlen wesentliche der in Satz 1 genannten Unterlagen, kann der AG die Abnahme verweigern. Wesentlich sind insbesondere solche Unterlagen, die für den Betrieb, die Wartung oder die Erteilung öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse und Abnahmen von Bedeutung sind.

2.8 Zu § 13 VOB/B Gewährleistung/Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist richtet sich nach den Regelungen im Vertrag. Ist dort keine Vereinbarung getroffen, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG, erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, auszuführen.

2.9 Zu § 15 VOB/B Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenlohnberichte spätestens am folgenden Arbeitstag dem Baubeauftragten des AG zur Unterschrift vorgelegt werden. Die mit Durchschrift auszustellenden Stundenlohnzettel müssen eine ausreichende Leistungsbeschreibung enthalten, außerdem die Namen und die Berufsbezeichnung gemäß Tarifvertrag der im Stundenlohn beschäftigten Arbeitskräfte, die geleistete Stundenzahl sowie das verbrauchte Material (letzteres spezifiziert).

Die Unterschrift des Baubeauftragten des AG unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennung. Es bleibt einer Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

2.9.3 Etwaige Lohnnebenkosten (Fahrgeld, Auslösung) sind durch die Preise für die vertraglichen Teilleistungen abgegolten. Sie werden nicht mehr gesondert vergütet.

2.9.4 Die vertraglich vereinbarten Stundenlohnsätze beinhalten die erforderliche Aufsicht sowie alle sozialen und tariflichen Nebenkosten. Für eventuell benötigte Materialien oder Geräte ist vor Ausführung eine Vergütung zu vereinbaren.

2.10 Zu § 16 VOB/B Zahlung

Für das Zahlungsziel ist das Datum des Rechnungseingangs maßgeblich.

Die Rechnungslegung erfolgt unter Bezugnahme der Bestell- und Positionsnummer an die im Briefkopf genannte Anschrift.

Die Anerkennung wie die Bezahlung von Abschlags- und/oder Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

Der AN ist nur mit vorheriger Zustimmung des AG berechtigt, seine Forderungen abzutreten. Eine Aufrechnung von Forderungen seitens des AN ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

2.11 Zu § 17 VOB/B Sicherheitsleistung

Der AG behält sich vor bei der Schlusszahlung eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme zur Sicherung der Mängelansprüche des AG und für die Rückzahlung eventueller Überzahlungen zu fordern, die der AN durch eine selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft ablösen wird. Die Verpflichtung zur Einzahlung auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht nach § 17 Abs. 6 VOB/B wird abbedungen.

In den Bürgschaftsurkunden muss auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB verzichtet werden. Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB wird verzichtet, soweit dem Auftragnehmer keine unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen den Auftraggeber zustehen.
Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die von dem AG geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

2.12 Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG

Der AN hat dem AG unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe seines Angebotes zum Abschluss des Bauvertrags eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts nach § 48 b EStG in lesbarer Kopie vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Er hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Vertragsdurchführung stets eine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt. Demnach ist rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes eine neue Bescheinigung durch das zuständige Finanzamt ausstellen zu lassen und dem AG unaufgefordert zu übersenden. Ohne Vorlage einer wirksamen Freistellungsbescheinigung bzw. bei Entfallen der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung hat der AG von fälligen Vergütungsansprüchen des AN einen Steuerabzug nach § 48 EStG in der jeweils gültigen Fassung (derzeit in Höhe von 15 %) des jeweiligen Bruttobetrags einzubehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem AN an das zuständige Finanzamt zu zahlen.

Wird der AG vom Finanzamt für einen nicht oder zu niedrig vorgenommenen Steuerabzug in Haftung genommen, ist der AN dem AG gegenüber zur Freistellung verpflichtet.

Der AG ist verpflichtet, dem AN Ansprüche auf Erstattung von abgeführter Bauabzugssteuer, soweit diese nicht ohnehin schon originär dem AN, sondern dem AG zustehen sollten, auf jederzeitiges Anfordern in der erforderlichen Form abzutreten.

Bei Änderungen der z. Zt. gültigen Umsatzsteuer verpflichtet sich der AN, auf schriftliche Anforderung des AG (nach Maßgabe der bestehenden steuerlichen Rahmenbedingungen) die Voraussetzungen für eine Teilschlussabrechnung zu schaffen, damit nicht die Gesamtleistung mit einem erhöhten Mehrwertsteuersatz beaufschlagt wird.

2.13 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Tatsachen, Umstände und Vorgänge - welche technischer, kaufmännischer oder sonstiger geschäftlicher Natur sind und den Geschäftsbetrieb der enercity AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen betreffen - streng vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die enercity AG verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und weiterer datenschutzrechtlicher Regelungen. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in der „Datenschutzinformation der enercity AG“, welche im Download unter www.enercity.de/ds-info in Ihrer derzeit gültigen Form abgerufen werden kann und Bestandteil dieses Vertrages ist.

Sofern mit der Durchführung dieses Vertrages die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten oder von Geschäftspartnern der enercity AG verbunden ist, verpflichtet sich der AN die jeweils gültigen Datenschutzregelungen einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere, diese Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden beziehungsweise werden. Weiterhin beinhaltet dieses auch die Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik sowie die Verpflichtung der Beschäftigten beim AN auf den Datenschutz. Sofern die Art und Weise der Lieferungen und Leistungen dieses Vertrages eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung und/oder einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich machen, gelten diese zusätzlich und vorrangig.

Das Referenzieren der enercity AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Publikationszwecken (Pressemitteilungen, Referenzen) ist erst nach schriftlicher Freigabe durch den AG zulässig

2.14 Nachhaltigkeit

Der AN verpflichtet sich, die „Grundsatzerklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ der enercity AG in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und die damit einhergehenden Vorgaben einzuhalten sowie alle notwendigen Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Pflichten sowohl seines Unternehmens als auch innerhalb seiner Lieferkette eingehalten werden. Der AN soll die Energie- und Umweltziele berücksichtigen. Die Grundsatzerklärung sowie Informationen zu den Energie- und Umweltanforderungen sind einsehbar unter https://www.enercity.de/unternehmen/einkauf

2.15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der in dem Vertrag aufgeführte Leistungsort.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das für den Geschäftssitz des AG zuständige Gericht. Der AG ist jedoch berechtigt, am Gerichtsstand des Geschäftssitzes des AN Klage einzureichen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2.16 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

3. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Allgemeine Ausführungsbestimmungen, Ausführungsbestimmungen des AG

Die geltenden Ausführungsregelungen, Richtlinien und Verfahrensfestlegungen stellen wir Ihnen in unserem **Extranet** bereit. Ihre persönlichen Zugangsdaten erhalten Sie zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen oder können bei unserer **Abteilung Einkauf** angefordert werden.